



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 3. Februar 2023

INFO-Mail 2023 Nr. 7

securPharm-Alarme in der GUI einfach selber bearbeiten: Infos zum Start

Nie war es einfacher, einen Fehlalarm als solchen zu kennzeichnen. Ab **heute, Freitag, den 3.02.23** können Apotheken über die graphische Benutzeroberfläche des securPharm Apothekenservers (GUI) die neue Funktion der Alarmbearbeitung nutzen.

Ein Alarm beim Scannen in der Apotheke ist schnell ausgelöst. Oftmals steckt ein Handhabungs- oder Scannerfehler dahinter. In diesen Fällen kann der Alarm neuerdings als Fehlalarm eingestuft und kommentiert werden. Bei Bedarf können Fotos hochgeladen werden.

Doch Achtung ist geboten, nicht immer kann die Apotheke die Ursache finden und im nächsten Schritt den Alarm als Fehlalarm kennzeichnen.

Dennoch ist eine Beschäftigung mit den Alarmen unerlässlich. Jede einzelne Apotheke in Deutschland trägt dazu bei, Patientinnen und Patienten vor gefälschten Arzneimitteln zu schützen.

Ergreifen Sie die Initiative, melden Sie sich mit Ihrer N-ID an der grafischen Benutzeroberfläche des securPharm Apothekenservers an.

Sollten Sie Fragen haben, finden Sie auf der Webseite der NGDA eine Anleitung.

Sprechen Sie im Team über die neue Funktion, beachten Sie bei der Alarmbearbeitung folgendes:

- » Eine Packung mit eskaliertem Alarm kann dennoch abgabefähig sein! Machen Sie sich mit dem Unterschied zwischen Packungs-Status und Alarm-Status vertraut.
- » Nicht alle Alarme können durch die Apotheke bearbeitet werden (Bspw. durch den Hersteller unvollständig/fehlerhaft hochgeladene Packungsdaten).
- » Der Alarm-Status ist nur eine Informationsquelle zur Beurteilung des Fälschungsverdachtsfalles.
- » Auch ein „Eskalierter“ Alarm kann nun als „Fehlalarm“ gekennzeichnet werden.

- » Tritt ein Alarm auf, überprüfen Sie insbesondere, ob ein:
 - > Scanner oder
 - > Handhabungsfehler (doppelte Ausbuchung) dahintersteckt.
- » Meldepflichten sind unabhängig von dem aktuellen Bearbeitungszustand: Handeln Sie unverzüglich, wenn sich die Hinweise verdichten, dass es sich um eine gefälschte Packung handeln könnte.
- » Zuständige Aufsichtsbehörden haben ein Recht auf alle Informationen, die zur Prüfung der Einhaltung der Delegierten Verordnung notwendig sind. Dazu gehören bspw. auch „Gelöste“ Alarmer.
- » Die Benutzeroberfläche erlaubt eine 90-tägige Rückschau. Eine Exportfunktion ist in Planung.

Die Nutzung der GUI ist freiwillig, ergreifen Sie bitte dennoch die Initiative, wenn Sie die Ursache für den Alarm gefunden haben. Kennzeichnen Sie den Alarm unkompliziert als Fehlalarm. Dies hilft Missverständnisse vorzubeugen, erleichtert die Arbeit der Behörden und stärkt insgesamt den Fälschungsschutz.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus